



Gemeindebrief

Ein neues Gesicht im Familienstützpunkt Schäftlarn

Seit dem 1. September 2023 ist der Familienstützpunkt neu besetzt. Bei Sozialpädagogin Christine Mayer-Lauingen finden Sie eine Kontakt- und Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Familie. Sie informiert und unterstützt bei der Suche nach neuen Ideen und Lösungswegen für Probleme im Alltag.

Der Familienstützpunkt Schäftlarn, zuständig für die Gemeinden Baierbrunn, Pullach, Grünwald und Straßlach-Dingharting, ist eine Anlaufstelle, an die sich Familien mit ihren unterschiedlichsten Anliegen, Fragen, aber auch Sorgen und Nöten vertrauensvoll wenden können. Es bestehen enge Kontakte zu sämtlichen wichtigen Einrichtungen und Anbietern für den Bereich Familie.

Kontakt Familienstützpunkt:

Ansprechpartnerin: Christine Mayer-Lauingen, Telefon: 08178-99 87 02,

Mail: familienstuetzpunkt@kindernetz-schaeftlarn.de.

Gemeinsam Familien stärken!!

Wissenswertes rund um die Photovoltaik

Basis-Beratung „Wie Sie zu Ihrer Photovoltaik-Anlage gelangen“ findet wieder statt.

In wenigen Schritten alles Wissenswerte rund um Photovoltaik-Anlagen erfahren – das ist möglich bei der Online-Basis-Beratung „Wie Sie zu Ihrer Photovoltaikanlage gelangen“. Das kostenfreie Beratungsangebot der Energieagentur Ebersberg-München findet am Mittwoch, 13. Dezember, um 17.00 Uhr statt.

In einem informativen, etwa einstündigen Vortrag erfahren Sie die wichtigsten Fakten rund um die Installation von Solar-Anlagen auf Ihrem eigenen Hausdach. Dazu gehört auch ein Überblick über technische Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten. Im Anschluss an den Vortrag beantworten die Expertinnen und Experten der Energieagentur Ihre Fragen.

Die Basis-Beratungen der Energieagentur Ebersberg-München sind ein kostenfreies Angebot, das einmal im Monat zu wechselnden Themen stattfindet. Eine Übersicht über die bisher geplanten Termine sowie die Möglichkeit zur Anmeldung für die Basis-Beratung „Wie Sie zu Ihrer Photovoltaik-Anlage gelangen“ gibt es unter www.energieagentur-ebe-m.de/termine.

Der Winter kommt, sind Sie bereit?

Kaum fallen die ersten Schneeflocken, stellen sich viele Fragen rund um den Winterdienst: Welche Straßen werden durch den Bauhof geräumt? Wann und wo besteht Räum- und Streupflicht für die Anlieger?

Zur Gewährleistung der Sicherheit des gemeindlichen Straßen- und Wegenetzes stehen die Winterdienstkräfte des Bauhofs und der Haustechnik jedes Jahr im Zeitraum von Mitte November bis Ende März/Anfang April des Folgejahres bereit.

Die Bauhofbeschäftigten sind im Winter in ständiger Rufbereitschaft. Wird es glatt oder beginnt es zu schneien, sind sie schnell am Einsatzort. Ob am Wochenende, an Weihnachten oder mitten in der Nacht! Verbindlichsten Dank dafür an dieser Stelle!

Bei starkem Schneefall kann der Bauhof naturgemäß nicht überall gleichzeitig sein. Daher ist der gemeindliche Winterdienst nach der Verkehrsbedeutung organisiert. Zunächst werden alle Hauptstraßen und besonders gefährliche Stellen geräumt. Danach räumt und streut der Bauhof die Nebenstraßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung, der vorhandenen Räumkapazitäten und der örtlichen Verhältnisse. Die mit dem Winterdienst beauftragten Mitarbeiter

der Gemeinde versuchen alles, um die Einschränkungen und negativen Auswirkungen, die sich aus den winterlichen Verhältnissen ergeben können, so gering wie möglich zu halten.

Bitte denken Sie daran: Die Räumfahrzeuge sind breiter als herkömmliche PKW und benötigen entsprechend Platz zur Durchfahrt! Parkende Autos in Kurvenbereichen, in engen Straßen und an Kreuzungen behindern und verzögern den Winterdienst erheblich. Wir bitten Sie deshalb, in den Wintermonaten keine Fahrzeuge an kritischen Stellen abzustellen, damit der Winterdienst reibungslos und möglichst schnell durchgeführt werden kann.

Damit sich die Allgemeinheit zu den Hauptverkehrszeiten ohne größere Behinderungen fußläufig bewegen kann, insbesondere zum Erreichen des Arbeitsplatzes, der Bushaltestellen, der Schule und der Ladengeschäfte, ist die Gemeinde im Winter aber auch auf die Mitwirkung der Anlieger angewiesen.

Das Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist Anliegerpflicht – überall innerhalb der geschlossenen Ortslage im Gemeindegebiet.

Welche Pflichten haben die Anlieger?

Nach den Vorgaben der gemeindlichen Reinigungs- und Sicherungsverordnung sind die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der angrenzenden öffentlichen Straßen zu räumen und zu streuen. Das bedeutet, dass diese Verpflichtung sowohl für die Gehwege an Ortsstraßen als auch an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der geschlossenen Ortslage gilt. Die Gehwege müssen hierbei nicht in der gesamten Breite von Schnee oder Eis befreit werden. Es genügt, wenn ein Streifen von 1 Meter freigemacht wird, so dass 2 Personen gefahrlos aneinander vorbeigehen können.

Beginn und Ende der Räum- und Streupflicht orientieren sich an den üblichen Verkehrszeiten. Die gemeindliche Verordnung sieht werktags einen Beginn ab 7.00 Uhr vor, am Wochenende ab 8.00 Uhr sowie ein Ende um 20.00 Uhr. Außerhalb des festgesetzten zeitlichen Rahmens bestehen keine Sicherungspflichten, auch nicht für die Gemeinde.

Sicherungspflichtig sind die Anlieger, vor deren Grundstück sich der Gehweg bzw. die Gehbahn befindet. Grenzt das Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, dann gilt die Verpflichtung für alle diese Straßen.

Eine Sondersituation besteht bei sog. einseitigen Gehwegen. In diesen Fällen ist regelmäßig nur der Anlieger am Gehweg zur Sicherung desselben verpflichtet.

Als Streumittel sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel (Sand, Splitt) verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß beschränkt (besondere Glättegefahr, Treppen, starke Steigungen).

Zu guter Letzt: Für die alljährliche Mithilfe und Rücksichtnahme in Sachen Winterdienst richtet die Gemeinde ein herzliches Dankeschön an unsere Bürgerinnen und Bürger!

Direkte Hilfe bei allen Energiefragen – Energieagentur bietet großes Angebot für Ratsuchende

Es gibt viele Fragen, die Hauseigentümer derzeit umtreiben: Welche Heizung soll man ab dem kommenden Jahr einbauen, wenn der Einbau reiner Öl- und Gasheizungen nicht mehr erlaubt ist? Mit welchen Finanzspritzen des Staates kann man rechnen? Welche Sanierungsmaßnahmen, zum Beispiel eine Außenwanddämmung, sind überhaupt nötig? Und lohnen sich für Menschen, die nicht im Eigenheim, sondern zur Miete wohnen, Anschaffungen wie etwa eine Balkon-Solaranlage?

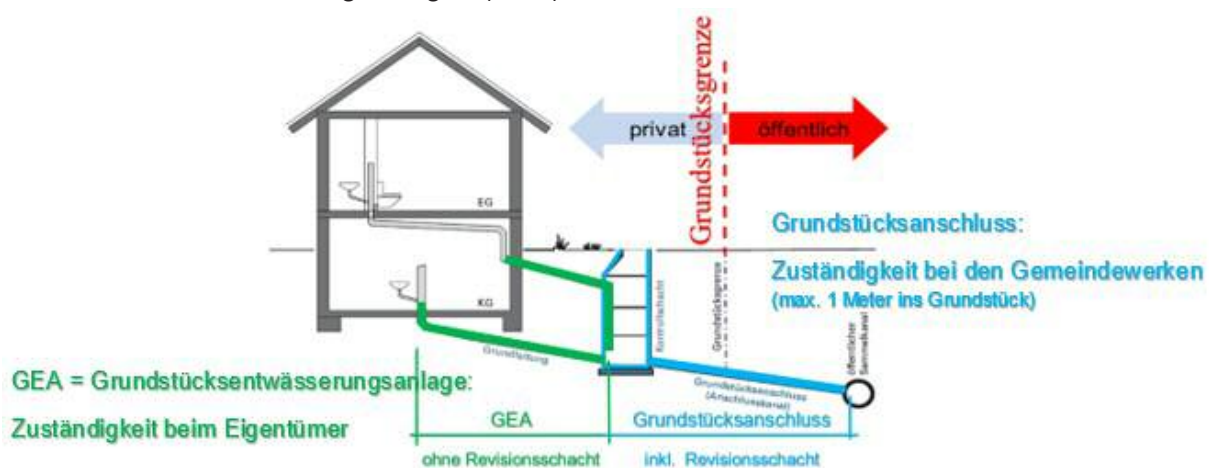
Nicht immer ist es leicht, den Überblick zu behalten, wie man die Energiewende in den eigenen vier Wänden bestmöglich angehen sollte. Mit der persönlichen, direkten Beratung bietet die Energieagentur Ebersberg-München den Menschen beider Landkreise eine Orientierung bei allen Energiefragen. Mit Beginn der Heizperiode und nachdem die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG), das ab Januar 2024 greift, nun feststehen, lohnt sich eine persönliche Energieberatung jetzt besonders. In Kooperation mit der Verbraucherzentrale bietet die Energieagentur ausführliche Energie- und Gebäude-Checks

für nur 30 Euro an. Für den Ersteinstieg gibt es außerdem kostenfreie Online-Beratungen im Internet. Vom E-Auto über die Erneuerbare-Energien-Heizung und die Wärmedämmung bis hin zur passenden Solaranlage: Das fachkundige Expertenteam der Energieagentur berät zu allen Facetten der Energiewende. Allen Bürgerinnen und Bürger der Landkreise Ebersberg und München stehen die Energieberaterinnen und Energieberater für eine kostenfreie Erstberatung zur Verfügung.

Jetzt Termin sichern unter www.energieagentur-ebe-m.de/beratung.

Kanalsanierung in der Gemeinde Schäftlarn

In der Gemeinde Schäftlarn liegen ca. 42 km öffentliche Kanäle. Davon sind ca. 11 km Mischwasserkanäle (Niederschlags- und Schmutzwasser) in den Gemeindeteilen Ebenhausen und Zell, ca. 24 km Schmutzwasserkanäle in den Gemeindeteilen Neufahrn, Hohenschäftlarn und Kloster, der Rest, ca. 7 km sind Grundstücksanschlüsse. Dazu kommen noch Ihre privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA).



Darstellung des Regelfalles

Abwasserleitungen müssen dicht sein - dafür gibt es drei gute Gründe

- **Betriebssicherheit und Werterhalt:** In Schadstellen können Wurzeln einwachsen oder Erde dringt ein. Eine verstopfte Leitung ist die Folge, sodass sie nicht mehr betriebssicher ist. Wenn Erde mit Grundwasser in undichte Leitungen gespült wird, entstehen im Untergrund Hohlräume, die im schlimmsten Fall zu Geländeeinbrüchen führen. Zudem sinkt der Wert eines Gebäudes ohne Nachweis einer dichten GEA.
- **Entlastung der Kläranlage:** Über Schadstellen kann Grundwasser in die Abwasserleitungen eindringen. In der Kläranlage muss das mit dem Schmutzwasser vermischte Grundwasser dann aufwendig gereinigt werden. Dadurch steigen die Betriebskosten der Kläranlagen und letztlich auch die Abwassergebühren. Im schlimmsten Fall kann es zur Überlastung der Kanalisation führen.
- **Boden- und Grundwasserschutz:** Abwasser aus undichten Abwasserleitungen kann den Boden und das Grundwasser verunreinigen.

Sollten über undichte Leitungen Stoffe in den Untergrund gelangen, die zu Boden- oder Grundwasserunreinigungen führen oder sonstige Schäden entstehen, macht sich der Eigentümer durch die Verletzung seiner Pflichten strafbar.

Seitens des Gesetzgebers gibt es dazu eine sogenannte Verordnung zur Eigenüberwachung (EÜV), in der fixiert ist, dass sämtliche Kanäle (öffentliche und private) in regelmäßigen Abständen auf Ihren Zustand untersucht und ggf. saniert werden müssen.

In den Gemeindebereichen Ebenhausen, Zell und Neufahrn wurde der öffentliche Kanal 2017 saniert. 2021 wurde der Kirchberg, Hirtenweg und Schorner Straße saniert.

2024 wird nun der Bereich nordöstlich der Münchner- und Klosterstraße saniert, die Untersuchungen sind bereits abgeschlossen und die Bauleistungen werden demnächst vergeben.

Wir arbeiten ständig daran, den Abwasserkanal im gesamten Gemeindegebiet in „Schuss“ zu halten, um spätere „Überraschungen“ mit hohen Kosten zu vermeiden.

Frühzeitig können Kanäle mit „einfachen“ Mitteln wie zum Beispiel Inlinern instandgesetzt werden. Ist der Kanal bereits eingestürzt, können Reparaturen nur noch am offenen Graben, also mit sehr hohen Kosten und Aufwand, durchgeführt werden.

Wir verlangen auch von Ihnen, Ihre privaten GEA in regelmäßigen Abständen untersuchen zu lassen. Hier ist es ebenso wichtig, zumal Ihre Leitungen oftmals unter dem Gebäude verlegt sind und zu spät festgestellte Schäden erhebliche Schäden verursachen können. Wenn bei Ihrem GEA im Rahmen der Eigenüberwachung ein Nachweis erforderlich ist, werden Sie von uns aufgefordert, Ihren privaten Abwasserkanal inspizieren zu lassen, gegebenenfalls zu sanieren und ein Prüfprotokoll mit Dichtheitsnachweis bei den Gemeindewerken einzureichen. Mit diesem Schreiben bekommen Sie genaue Vorgaben, was zu tun ist. Für den Grundstückseigentümer sind diese Vorgaben rechtlich bindend.

Um den gesetzlichen Vorschriften und dem Umweltschutz Rechnung zu tragen und zudem die Betriebskosten im Abwasserbereich und somit Ihre Abwassergebühren im Griff zu behalten, müssen wir auf eine Umsetzung und Abgabe eines „bestandenen“ Dichtheitsnachweises bestehen. Der Gemeinderat hat im Zuge der Neuerlassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) der Gemeinde Schäftlarn zum 1. August 2023 das Prüfungsintervall bei privaten GEA's von 10 auf 20 Jahre erhöht. Dies ist nun ein vernünftiger Zeitraum und sollte keinen Hausbesitzer überfordern. Wie Sie wissen, Eigentum verpflichtet.

Energiewende in der Gemeinde Schäftlarn

Bereits seit mehreren Jahren arbeiten der Gemeinderat und das Technische Bauamt, Frank Buchberger, an verschiedenen Konzepten, um den Stromverbrauch der Gemeinde durch den Betrieb von PV-Anlagen zu senken. Nach Prüfung mehrerer Varianten hat sich die Gemeinde 2022 entschieden, eigene Anlagen zu betreiben. Im Februar 2023 wurde beschlossen, zunächst das Rathaus mit einer PV-Anlage auszurüsten. Am 17. Oktober konnte die neue Photovoltaikanlage am Rathaus in Betrieb genommen werden. Die Anlage hat eine Nennleistung von 23,4 kWp, die 57 Hochleistungsmodule mit je 410 Wp sind auf zwei Gebäude verteilt und an zwei Wechselrichter angeschlossen.

Die Module arbeiten bereits mit diffusem Licht. Die Anlage wird in Form „Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung“ betrieben. Nach Berechnung soll die Anlage ca. 65 % des jährlichen Stromverbrauches der gemeindlichen Rathausgebäude decken. Das Investitionsvolumen betrug mit Förderung ca. 42.000 €, eine Amortisierung ist nach ca. 8,5 Jahren zu erwarten.

Aktuell wird auf dem südlichen Dach des neuen Bauhofes eine weitere Anlage mit einer Leistung von 99,6 kWp installiert. Diese Anlage, bestehend aus 229 monokristallinen Hochleistungsmodulen mit je 435 Wp, wird als Anlage zur Volleinspeisung betrieben. Das Investitionsvolumen beträgt hier ca. 140.000 €.



Hubert Christian Furst

Erster Bürgermeister